

Zeitschrift: Energie extra
Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000
Band: - (1998)
Heft: 6

Vorwort: Spiegel der Zeit
Autor: Tami, Renato

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spiegel der Zeit

Die Geburt des Energiegesetzes war alles andere als einfach. Von den ersten Wehen bis zum erlösenden Schrei des Neugeborenen (Inkrafttreten) dauerte der Prozess gut sieben Jahre.

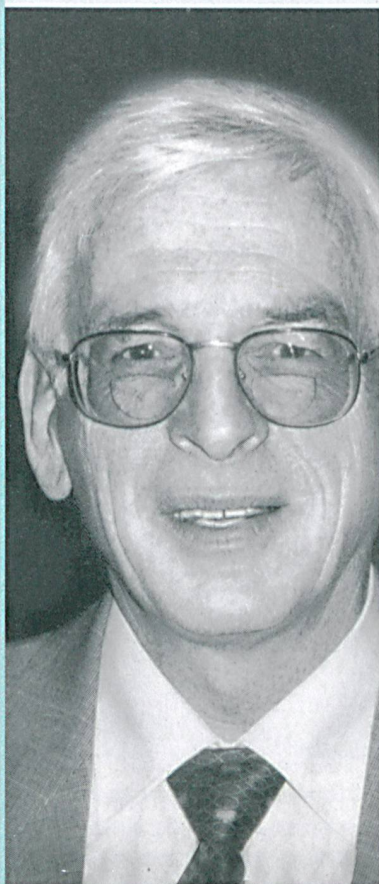
Gestartet wurde 1991 recht euphorisch. Geprägt durch die energiepolitische Aufbruchstimmung nach der denkwürdigen Volksabstimmung vom 23. September 1990, wurde eine Arbeitsgruppe Bund/Kantone beauftragt, Vorschläge für bundesrechtliche Minimalanforderungen im Gebäudebereich zu erarbeiten. Der von der Arbeitsgruppe verabschiedete Vorschlag enthielt allein im Gebäudebereich zehn verschiedene Massnahmen.

Die sich seit Anfang der neunziger Jahre immer mehr verschärfende Wirtschaftslage blieb nicht ohne Auswirkungen auf das heranwachsende Gesetz. Gehörten die Energie- und Umweltpolitik noch Ende der achtziger Jahre zu den wichtigsten Dossiers der Schweizer Politik, rückten diese immer mehr in den Hintergrund. Das Energiegesetz mutierte für viele zur „Chance“, die mit dem Energienutzungsbeschluss begangenen „interventionistischen Fehler“ zu korrigieren. Gefordert wurde ein schlankes Rahmengesetz, das einen aktiven Beitrag zur Revitalisierung der Schweizer Wirtschaft zu leisten vermag. Von den ursprünglich diskutierten zehn Massnahmen im Gebäudebereich vermochten noch zwei in der Form von Rechtssetzungsaufträgen zu überleben. Aber auch neue Instrumente fanden Eingang in das Gesetz, so das Prinzip der Zusammenarbeit mit privaten Organisationen oder die Globalbeiträge an die Kantone.

Das Energiegesetz vermag nicht alle Hoffnungen zu erfüllen, die am Abend des 23. September 1990 bestanden. Das Gesetz ist aber eine gesunde Basis für eine solide und nachhaltige Energiepolitik. Seine Chancen liegen im Dialog, in der Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit sowie in einer aktiven Rolle der Kantone.

Renato Tami,
Sektion Rechtsdienst, BFE

Das neue Energiegesetz: Basis für eine fortschrittliche Energiepolitik



Dr. Eduard Kiener

Direktor des Bundesamtes
für Energie, Bern

„Wir stehen mitten in einer für die energiepolitische Zukunft unseres Landes entscheidenden Phase. Das Energiegesetz markiert einen ersten, sehr wichtigen Schritt.“

Mit dem neuen Energiegesetz kann der mit dem Energieartikel 1990 erteilte Auftrag des Stimmbürgers nachhaltig erfüllt werden. Das Energiegesetz ist die notwendige, wenn auch unspektakuläre Grundlage für eine fortschrittliche Energiepolitik und damit auch für das Nachfolgeprogramm von Energie 2000. Die Bedeutung des Energiegesetzes als energiepolitisches Pflichtprogramm darf ob der lautstarken Auseinandersetzungen um Atomenergie, Strommarktöffnung und Lenkungsabgaben nicht unterschätzt werden. Es stellt auch das Umsetzungsinstrumentarium für eine Energielenkungsabgabe bereit.

Gegenüber dem Energienutzungsbeschluss haben sich einige Änderungen ergeben; die wichtigsten sind die verstärkte Zusammenarbeit mit privaten Organisationen und die Möglichkeit, den Kantonen Globalbeiträge zu gewähren. Der Bund kann privaten Organisationen (u. a. Agenturen) Aufgaben mittels Leistungsaufträgen übertragen und sie damit auslagern. Der Bund soll künftig Einzelprojekte in den Bereichen erneuerbare Energien, rationelle Energienutzung und Abwärmenutzung nurmehr in Ausnahmefällen fördern; an dessen Stelle sollen die Kantone hier eigene Programme entwickeln, für die sie dann Globalbeiträge des Bundes erhalten. Damit werden die Anstrengungen der Kantone verstärkt; diese können, im Rahmen der durch das Energiegesetz gegebenen Zielsetzungen, ihre Förderprioritäten selber festlegen.

Wir stehen mitten in einer für die energiepolitische Zukunft unseres Landes entscheidenden Phase. Das Energiegesetz markiert einen ersten, sehr wichtigen Schritt. Weitere Gesetzesprojekte sind in Vorbereitung oder in den eidgenössischen Räten hängig: Für die Strommarktöffnung wird die Botschaft zum Elektrizitätsmarktgesetz ausgearbeitet; der Nationalrat hat bereits einen Energieabgabebeschluss verabschiedet, der gegenwärtig in der zuständigen ständerätlichen Kommission zusammen mit deren eigenem Verfassungsvorschlag diskutiert wird; noch wird die Vernehmlassung für ein neues Kernenergiegesetz folgen. Und zudem wird über zwei hängige Initiativen (Energie-/Umwelt-Initiative, Solarinitiative) abzustimmen sein. Zu erinnern ist auch an das CO₂-Gesetz, das in den eidgenössischen Räten schon weitgehend zu Ende beraten wurde. Dieses Gesamtpaket ist nicht nur für die Energiepolitik, sondern auch – in der umfassenderen Sicht – für die nachhaltige Entwicklung schicksalhaft. Die hohe Liquidität auf den internationalen Energiemärkten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Energiefrage früher oder später wieder ganz oben auf der politischen Traktandenliste stehen wird. Die Jahrtausendwende bringt nun entscheidende Weichenstellungen.

E. K.